

Wichtige Schifffahrtszeichen



die angezeigte Richtung einschlagen



Anhalten



Durchfahrt verboten (auch mit zusätzlichem Richtungspfeil)



Liegeverbot



Sog- und Wellenschlag vermeiden



Wasserskistrecke



Wassermotorradstrecke



Fahrerlaubnis für Boote, die weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahren



Festmachen erlaubt



Hinweis auf ein Wehr

Herausgeber
Wasser- und Schifffahrtsamt Hann. Münden

Kasseler Straße 5
34346 Hann. Münden
Telefon: 05541 952-0
Telefax: 05541 952-1400
wsa-hann.muenden@wsv.bund.de
www.wsa-hmue.wsv.de

Hess. Bereitschaftspolizeipräsidium
Wasserschutzpolizeiabteilung
Wasserschutzpolizei Kassel

Am Hafen 15
34125 Kassel
Telefon: 0561 20769-44
Telefax: 0561 20769-45
wsppo.kassel.hbpp@polizei.hessen.de

Ausgabe: 2015

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes kostenlos herausgegeben. Sie darf nicht zur Wahlwerbung verwendet werden.

Wir machen Schifffahrt möglich.

Informationen für Wassersportler an Fulda, Werra und Weser



Allgemeines

Für die persönliche Freizeitgestaltung gewinnt der Wassersport zunehmend an Bedeutung. Ein Indiz dafür sind die Zulassungszahlen von Sportbooten. Beim Wasser- und Schifffahrtsamt Hann. Münden sind zurzeit (Stand 2015) etwa 20 000 Sportboote und 1 500 Verleihboote amtlich registriert. Die Benutzung der Wasserstraßen erfordert allgemeingültige Regeln, von denen einige hier kurz dargestellt werden sollen.

Die Weser sowie bestimmte Strecken der Werra und Fulda sind Bundeswasserstraßen und dürfen in den nachfolgend dargestellten Abschnitten durch jedermann befahren werden:

Fluss	Strecke	Gemeinde
Fulda	0,00 bis 108,78	Mecklar bis Hann. Münden
Werra	0,78 bis 89,00	Falken bis Hann. Münden
Weser	0,00 bis 354,60	Hann. Münden bis Bremen

Für die drei Flüsse ist darüber hinaus folgendes zu beachten:

Fluss	Spezifische Regelungen
Fulda	<ul style="list-style-type: none"> von Fluss-km 0,00 bis 76,78 ist das Befahren nur mit Kleinfahrzeugen zulässig und erfolgt auf eigene Gefahr von Fluss-km 76,78 bis 108,78 gelten Höchstabmessungen für Fahrzeuge: Länge 35,00 m, Breite 6,50 m, Abladetiefe 1,20 m (mit besonderer Erlaubnis 1,40 m)
Werra	<ul style="list-style-type: none"> das Befahren der gesamten Strecke ist nur mit Kleinfahrzeugen zulässig und erfolgt auf eigene Gefahr
Weser	<ul style="list-style-type: none"> von Fluss-km 0,00 bis 154,00 gelten Höchstabmessungen für Fahrzeuge: Länge 85,00 m, Breite 11,00 m, Abladetiefe je nach Wasserstand

Alle Wasserflächen außerhalb dieser Strecken unterliegen anderen Vorschriften.

Wichtige Regeln für Sportbootführer

Bootsführer:

- Das Boot muss durch eine geeignete Person gesteuert werden.
- Das Mindestalter für Motorbootfahrer beträgt 16 Jahre. Für Boote mit einer Motorisierung bis 3,68 kW gibt es Ausnahmen.
- Ab einer Leistung der Antriebsmaschine von 11,04 kW ist der Sportbootführerschein-Binnen oder ein vergleichbarer Befähigungsnachweis erforderlich.

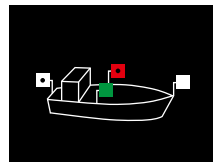
Zulässige Höchstgeschwindigkeit für Kleinfahrzeuge:

- Auf der Fulda zu Berg 12 km/h und zu Tal 18 km/h
- Auf der Werra zu Berg 12 km/h und zu Tal 18 km/h
- Auf der Weser für Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb 35 km/h, außer Fluss-km 0,00 bis 1,40 (Hann. Münden) sowie 110,81 bis 111,73 (Bodenwerder) sowie 130,40 bis 135,65 (Ohr-Hameln) zu Berg 12 km/h und zu Tal 18 km/h.

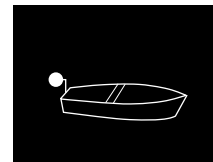
Beleuchtung:

- Jedes in Fahrt befindliche motorisierte und nicht motorisierte Fahrzeug muss nachts und bei unsichtigem Wetter (Sichtbehinderung durch Schnee, Nebel oder Regen) für andere Verkehrsteilnehmer erkennbar sein.
- Für alle Boote gelten die Beleuchtungsvorschriften der Binnenschifffahrtsstraßenordnung.

Beispiel:



Motorboot



Ruder-, Paddelboot

- Vorschriftsmäßige Laternen tragen das Prüfzeichen DHI, BSH oder \mathcal{A} .

Funktechnik:

Bei unsichtigem Wetter dürfen Kleinfahrzeuge mit und ohne Antriebsmaschine und alle größeren Fahrzeuge nur fahren, wenn sie mit einem zugelassenen Sprechfunkgerät für den

Verkehrskreis Schiff-Schiff (Kanal 10) und einer Radaranlage ausgestattet sind.

An Bord muss sich darüber hinaus eine Person mit gültigem Sprechfunkzeugnis und Radarpatent befinden.

Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen

Grundsätzlich müssen alle Fahrzeuge dauerhaft gekennzeichnet sein.

Art des Fahrzeuges	Art der Kennzeichnung
Boote ohne Maschinenantrieb, Beiboote, Motorboote bis 2,21 kW Nutzleistung, Segelboote ohne Motor bis 5,50 m Länge, außer Segelsurfbretter	Bootsname (von außen), Name und Anschrift des Eigentümers (von außen oder von innen)
Alle anderen Kleinfahrzeuge (z. B. Motorboote mit einer Nutzleistung von über 2,21 kW und unter 20 m Länge)	Amtliches oder amtlich anerkanntes Kennzeichen (von außen)

Auch Wassermotorräder müssen ein amtliches Kennzeichen führen. Das amtliche Kennzeichen erhalten Sie u. a. beim Wasser- und Schifffahrtsamt Hann. Münden.

Bei der Anbringung des Kennzeichens muss folgendes beachtet werden:

- Kennzeichen außen an beiden Bug- oder Heckseiten oder am Spiegelheck anbringen
- Kontrastreiche Darstellung wählen (hell/dunkel oder dunkel/hell)
- Größe der Buchstaben/Zahlen mindestens 10 cm
- Lateinische Buchstaben und arabische Ziffern verwenden